

§ 1 Geltungsbereich

1. Die vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) gelten für die Durchführung von Veranstaltungen im Kultur- und Tagungszentrum Murnau (nachfolgend KTM genannt), insbesondere für die Überlassung von Veranstaltungsflächen und -räumen, für die Erbringung veranstaltungsbegleitender Dienstleistungen sowie für die Bereitstellung mobiler Einrichtungen. Das KTM wird durch den Markt Murnau (nachfolgend Markt genannt) betrieben.

2. Die AGB gelten gegenüber natürlichen Personen (Privatpersonen) sowie gegenüber Unternehmen, gewerblich handelnden Personen, juristischen Personen des Öffentlichen Rechts und öffentlich-rechtlichen Sondervermögen (nachfolgend Unternehmen genannt). Gegenüber Unternehmen gelten diese AGB auch für alle künftigen Vertragsverhältnisse. Zusätzliche oder widersprechende Vertragsbedingungen unserer Vertragspartner (im folgenden Kunden genannt) gelten nur, wenn der Markt sie ausdrücklich schriftlich anerkannt hat. Werden mit dem Kunden im Vertrag oder in einer Anlage zum Vertrag abweichende Vereinbarungen getroffen, haben diese Vereinbarungen stets Vorrang gegenüber der entsprechenden Regelung innerhalb der Geschäftsbedingungen des KTM.

§ 2 Zustandekommen des Vertragsverhältnisses, Vertragsergänzungen

1. Alle Verträge und Ergänzungen zum Vertrag mit dem Markt bedürfen zu Ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Der Markt übersendet zu diesem Zweck eine unterschriebene Ausfertigung des Vertragsvorschlages nebst Anlagen an den Kunden. Der Kunde sendet ein gegengezeichnetes Exemplar der Vertragsunterlagen innerhalb des im Vertrag angegebenen Rücksendezeitraums (verbindliche vertragliche Annahmefrist) an den Markt zurück.

2. Werden im Rahmen der Durchführung des Vertrags Ergänzungen oder Änderungen zum Vertrag vereinbart, gilt das Schriftformerfordernis als eingehalten, wenn die jeweilige Erklärung in elektronischer Form oder per Fax übermittelt und von der anderen Seite bestätigt wird. Bei kurzfristiger Anforderung von medien- oder veranstaltungstechnischen Einrichtungen während des Aufbaus oder während der Veranstaltung erfolgt die Bestätigung in der Regel auf einem Übergabeprotokoll oder Lieferschein.

3. Reservierungen und Optionen enden spätestens mit Ablauf der im Veranstaltungsvertrag bezeichneten Rücksendefrist. Eines gesonderten Hinweises gegenüber dem Kunden bedarf es insoweit nicht.

§ 3 Vertragspartner, Veranstalter, Veranstaltungsleiter

1. Vertragspartner sind der Markt und der Kunde. Ist der Kunde ein Vermittler oder eine Agentur, hat der Kunde den Veranstalter schriftlich im Vertrag als „Veranstalter“ zu benennen und ihn von allen vertraglichen Pflichten, einschließlich dieser AGB, in Kenntnis zu setzen. Gegenüber dem Markt bleibt der Kunde für die Erfüllung aller Pflichten, die dem Veranstalter nach diesem Vertrag obliegen, verantwortlich. Der Veranstalter ist in einem solchen Fall Erfüllungsgehilfe des Kunden. Handlungen und Erklärungen des Veranstalters und von ihm beauftragten Personen hat der Kunde wie eigene für und gegen sich gelten zu lassen.

2. Der im Vertrag angegebene Mieter ist für die in den gemieteten Räumen durchzuführende Veranstaltung gleichzeitig Veranstalter. Es wird versichert, dass der Mieter nicht im Auftrag eines anderen Veranstalters handelt. Der Mieter ist ohne Erlaubnis des Vermieters nicht berechtigt, den Gebrauch der Mietsache einem Dritten zu überlassen, insbesondere sie zu vermieten.

3. Der Mieter ist nicht berechtigt, die Mieträume zur Durchführung von Veranstaltungen zu nutzen, auf denen rechtsextremes, rassistisches, antisemitisches oder antidemokratisches Gedankengut dargestellt und/oder verbreitet wird, sei es vom Mieter selbst oder von Besucher/innen der Veranstaltung. Ergibt sich nach Abschluss des Vertrags der dringende Verdacht, dass die beabsichtigte Veranstaltung verfassungswidrige Ziele verfolgt, oder die öffentliche Sicherheit und Ordnung zu gefährden droht, kann die Gemeinde nach pflichtgemäßer Abwägung und unter Mitteilung ihrer Gründe vom Vertrag zurücktreten.

4. Der Mieter bekundet mit der Unterschrift, dass die Veranstaltung keine rechtsextremen, rassistischen, antisemitischen oder antidemokratischen Inhalte haben wird. D.h., dass insbesondere weder Wort noch Schrift die Freiheit und Würde des Menschen verächtlich gemacht oder Symbole, die im Geist verfassungsfeindlicher bzw. verfassungswidriger Organisationen stehen oder diese repräsentieren, verwendet oder verbreitet werden dürfen.

Sollte durch Teilnehmende der Veranstaltung gegen vorgenannte Bestimmungen verstoßen werden, hat der Mieter für die Unterbindung der Handlung Sorge zu tragen, ggf. unter Anwendung des Hausrechts.

5. Der Veranstalter hat dem Markt auf Anforderung vor der Veranstaltung eine mit der Leitung der Veranstaltung beauftragte Person namentlich schriftlich zu benennen, die die Funktion und Aufgaben des Veranstaltungsleiters nach der Bayerischen Versammlungsstättenverordnung (nachfolgend VStättV) für den Veranstalter nach Maßgabe dieser Geschäftsbedingungen wahrnimmt.

6. Kunden, die im KTM eine Messe oder Ausstellung durchführen, sind verpflichtet, ihren Ausstellern die speziellen „Bestimmungen für Messen und Ausstellungen“ im KTM verbindlich vorzugeben. Der Kunde ist gegenüber dem Markt verpflichtet, die Einhaltung dieser Bestimmungen sicherzustellen.

7. Die Pflichten, die dem Kunden und dem Veranstalter nach diesen Vertragsbestimmungen obliegen, können im Fall der Nichterfüllung zur Einschränkung oder Absage der Veranstaltung führen.

§ 4 Vertragsgegenstand

1. Die Überlassung des KTM, von Räumen oder Flächen erfolgt auf Grundlage behördlich genehmigter Rettungswege- und Bestuhlungspläne mit festgelegter Besucherkapazität zu dem vom Veranstalter angegebenen Nutzungszweck. Die exakte Bezeichnung des Nutzungsobjektes, der maximalen Besucherkapazitäten und des Nutzungszwecks erfolgt schriftlich im Vertrag oder in einer Anlage zum Vertrag. Sind keine Angaben zu Besucherkapazitäten im Vertrag oder einer Anlage zum Vertrag getroffen, kann der Kunde unter Darlegung seiner Veranstaltungsplanung jederzeit die bestehenden, genehmigten Rettungswege- und Bestuhlungspläne einsehen.

2. Die Änderung des Nutzungszwecks bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung durch den Markt. Der Kunde verpflichtet sich, den Markt über jede Absicht einer Änderung von Nutzungszwecken unverzüglich schriftlich zu informieren.

3. Veränderungen an den überlassenen Räumen, Flächen und Einbauten, die Änderung von Rettungswege- und Bestuhlungsplänen sowie zusätzliche Auf- und Einbauten können nur mit schriftlicher Zustimmung des Marktes und nach Vorliegen ggf. erforderlicher behördlicher Genehmigungen erfolgen. Dauer, Kosten und Risiko der Genehmigungsfähigkeit gehen vollumfänglich zu Lasten des Kunden.

4. Der Kunde hat sicherzustellen, dass für eine Veranstaltung keinesfalls mehr Karten in Umlauf kommen, als Besucherplätze im genehmigten Rettungswege- und Bestuhlungsplan ausgewiesen sind.

5. Soweit der Kunde nicht die gesamte Versammlungsstätte anmietet, besitzt er nicht das Recht zur ausschließlichen Nutzung von Eingängen/ Ausgängen, Foyer Flächen, Funktionsflächen wie Toiletten, Garderoben oder Außenflächen. Er hat die gemeinsame Nutzung dieser Bereiche des KTM durch andere Kunden, deren Besucher und durch den Markt zu dulden. Finden in der Versammlungsstätte zeitgleich mehrere Veranstaltungen statt, hat jeder Kunde sich so zu verhalten, dass es möglichst zu keiner gegenseitigen Störung der jeweils anderen Veranstaltung kommt. Der Kunde hat keinen vertraglichen Anspruch darauf, dass die Veranstaltung eines anderen Kunden eingeschränkt wird.

6. Der Vermieter und Beauftragte des Vermieters ist jederzeit berechtigt, das überlassene Vertragsobjekt zu betreten und zu besichtigen, um sich von der vertragsgemäßen Nutzung zu überzeugen und bei Verstößen gegen diesen Vertrag oder gegen Strafgesetze die Veranstaltung zu beenden.

§ 5 Übergabe, Rückgabe

1. Mit Überlassung der Halle, von Räumen und Flächen ist der Veranstalter auf Verlangen des Marktes verpflichtet, das Objekt einschließlich der technischen Einrichtungen, Notausgänge und Rettungswege zu begehen und zu besichtigen. Verlangt der Markt vom Veranstalter die Benennung eines Veranstaltungsleiters, hat dieser an der Besichtigung teilzunehmen und sich mit der Versammlungsstätte im Rahmen der Besichtigung vertraut zu machen. Stellt der Veranstalter Mängel oder Beschädigungen am Nutzungsobjekt fest, sind diese schriftlich festzuhalten und dem Markt unverzüglich schriftlich zur Kenntnis zu geben. Der Veranstalter kann jederzeit verlangen, dass ein Übergabeprotokoll erstellt wird.

2. Vom Veranstalter oder in seinem Auftrag von Dritten während der Nutzungsdauer eingebrachte Gegenstände, Aufbauten, Dekorationen und ähnliches sind vom Veranstalter bis zum vereinbarten Nutzungsende restlos zu entfernen und der ursprüngliche Zustand wiederherzustellen. Nach Ablauf der Nutzungszeit können die Gegenstände zu Lasten des Kunden kostenpflichtig entfernt werden.

§ 6 Nutzungsentgelte, Nebenkosten, Zusatzleistungen

1. Die vertraglich vereinbarten Nutzungsentgelte und Nebenkosten sind für eine bestimmte Veranstaltungsdauer ausgelegt. Überschreitungen der Nutzungszeit verpflichten den Kunden zur Entrichtung des anteiligen Nutzungsentgelts. Die Geltendmachung eines weitergehenden Schadens durch den Markt bleibt vorbehalten. Die Nutzung der Veranstaltungsräume für erforderliche Auf- und Abbautage ist ebenfalls entgeltpflichtig und mit dem Markt bei Abschluss des Vertrages zu vereinbaren.

2. Der Markt ist berechtigt Vorauszahlungen und Sicherheitsleistungen (Kautions) vom Kunden zu verlangen. Soweit im Vertrag nichts Anderes vereinbart ist, ist eine Vorauszahlung spätestens **21 Tage vor Beginn der Veranstaltung in Höhe der vereinbarten Entgelte auf Konto des Marktes zu leisten.**

3. Die Abrechnung aller Leistungen und entstandenen Nebenkosten erfolgt nach Durchführung der Veranstaltung unter Anrechnung der geleisteten Vorauszahlungen.

4. Liegen zwischen Vertragsabschluss und Veranstaltungsdurchführung mehr als vier Monate, können die vereinbarten Entgelte an aktuelle Marktpreisentwicklungen um bis zu 10% angepasst werden. Dies gilt für Erhöhungen und Senkungen gleichermaßen. Die Umstände, welche zur Anpassung berechtigen, sind vom jeweiligen Vertragspartner konkret darzulegen. Eine Preisanpassung kann ein Mal pro Jahr ab Vertragsschluss gerechnet erfolgen. Eine Preisanpassung in diesem Rahmen ist nur zulässig, wenn sie nicht auf Umstände zurückzuführen ist, welche der jeweilige Vertragspartner einseitig zu vertreten hat. Führt eine Preisanpassung zu einer unzumutbaren Erhöhung oder Senkung der insgesamt zu zahlenden Entgelte, werden die Vertragsparteien in Nachverhandlungen über die Preisanpassung treten.

5. Alle Zahlungen sind sofort nach Rechnungsstellung ohne Abzug fällig. Bei Zahlungsverzug von mehr als 10 Tagen können Verzugszinsen erhoben werden, bei Unternehmen in Höhe von 8 % und bei Privatpersonen in Höhe von 5 % Punkten über dem jeweiligen Basiszinssatz der Europäischen Zentralbank. Der Nachweis eines höheren Verzugschadens bleibt dem Markt vorbehalten. Alle Preise verstehen sich zuzüglich der zum Leistungszeitpunkt geltenden gesetzlichen Umsatzsteuer.

§ 7 Karten(vor)verkauf

1. Der Kartenvorverkauf und Kartenverkauf obliegt grundsätzlich dem Kunden. Übernimmt der Markt den Kartenverkauf für den Kunden erhält der Markt dafür eine Provision in Höhe von 10%.

2. Der Kunde tritt alle Ansprüche aus dem Kartenvorverkauf bis zum vollständigen Ausgleich aller Ansprüche aus dem vorliegenden Vertragsverhältnis im Voraus an den Markt ab.

3. Wird die Veranstaltung abgesagt, ist der Markt berechtigt, bei Vorlage der an der (Vor)Verkaufsstelle erworbenen Eintrittskarten, die vereinnahmten Eintrittsgelder inklusive etwaiger Gebühren im Namen des Kunden an die Besucher zurückzuerstatten.

§ 8 Werbung und Haftung für widerrechtliche Werbemaßnahmen

1. Die Werbung für die Veranstaltung liegt in der Verantwortung des Kunden. Werbemaßnahmen in den Räumen und auf dem Gelände des Marktes bedürfen der Einwilligung durch den Markt.

2. Das Abdecken vorhandener Werbeflächen durch den Veranstalter bedarf der Zustimmung des Marktes. Der Markt ist nicht verpflichtet, das bereits auf seinem Gelände vorhandene Werbematerial zu entfernen, auch wenn ein Wettbewerbsverhältnis zu Gegenständen der Werbung des Veranstalters besteht.

3. Der Markt ist berechtigt, im Veranstaltungsprogramm und im Internet auf die Veranstaltung hinzuweisen, soweit der Kunde nicht schriftlich widerspricht.

4. Der Kunde hält den Markt unwiderruflich von allen Ansprüchen frei, die dadurch entstehen, dass die Veranstaltung oder die Werbung für die Veranstaltung gegen Rechte Dritter (insbesondere Urheberrechte, Bild- und Namensrechte, Markenrechte, Wettbewerbsrechte, Persönlichkeitsrechte) oder sonstige gesetzliche Vorschriften verstößt. Die Freistellungsverpflichtung erstreckt sich auch auf alle etwaig anfallenden Abmahn-, Gerichts- und Rechtsverfolgungskosten.

5. Die Vertragsparteien verpflichten sich, bei allen Werbemaßnahmen und in allen Publikationen klar und unmissverständlich herauszustellen, dass der Veranstalter und nicht der Markt die Veranstaltung durchführt.

6. Wildes Plakatieren im Markt ist verboten und verpflichtet den Kunden zum Schadensersatz.

§ 9 Herstellung von Ton, Ton-Bild- und Bildaufnahmen

1. Tonaufnahmen, Bild-/Tonaufnahmen, Bildaufnahmen sowie sonstige Aufnahmen und Übertragungen der Veranstaltung aller Art (Radio, TV, Internet, Lautsprecher etc.) bedürfen vorbehaltlich der Zustimmung der beteiligten Urheber- und Leistungsschutzberechtigten auch der schriftlichen Zustimmung durch den Markt. Der Markt ist berechtigt, die Zustimmung hierzu von der Vereinbarung eines zu zahlenden Entgeltes abhängig zu machen.

2. Für die aktuelle Berichterstattung sind Vertreter der Presse, des Rundfunks und des Fernsehens nach Maßgabe der geltenden Sicherheitsbestimmungen und des Bestuhlungsplans zugelassen. Der Markt ist rechtzeitig vor der Veranstaltung von einer geplanten Berichterstattung zu unterrichten.

3. Der Markt hat das Recht, Bild-/Tonaufnahmen sowie Zeichnungen von Veranstaltungsabläufen bzw. ausgestellten oder verwendeten Gegenständen zum Zwecke der Dokumentation oder für Eigenveröffentlichungen anzufertigen oder anfertigen zu lassen, sofern der Kunde nicht schriftlich widerspricht.

§ 10 Behördliche Erlaubnisse, gesetzliche Meldepflichten, Abgaben

1. Der Kunde hat für die Veranstaltung alle behördlich und gesetzlich vorgeschriebenen Melde- und Anzeigepflichten zu erfüllen, sowie gegebenenfalls

erforderliche Genehmigungen (soweit nicht in diesen AGB oder im Vertrag anders festgelegt) einzuholen und behördliche Anordnungen, Auflagen und Bedingungen umzusetzen.

2. Der Kunde hat die zum Zeitpunkt der Veranstaltung geltenden einschlägigen Vorschriften, insbesondere solche der Versammlungsstättenverordnung, der Landesbauordnung, des Arbeitsschutzgesetzes, des Arbeitszeitgesetzes, der Gewerbeordnung, des Jugendschutzgesetzes und der Unfallverhütungsvorschriften der Berufsgenossenschaften einzuhalten.

3. Der Veranstalter trägt die aus der Durchführung der Veranstaltung entstehenden Steuern. Die Mehrwertsteuer ist für alle Einnahmen aus der Veranstaltung (Karten-, Programmverkauf etc.) vom Kunden zu entrichten. Die gegebenenfalls auf das Honorar von Künstlern anfallende Künstlersozialabgabe führt der Veranstalter fristgemäß an die Künstlersozialkasse ab.

4. Die rechtzeitige Anmeldung GEMA-pflichtiger Werke bei der GEMA sowie die fristgerechte Entrichtung der GEMA-Gebühren sind alleinige Pflichten des Kunden. Der Markt kann rechtzeitig vor der Veranstaltung vom Kunden den schriftlichen Nachweis der Anmeldungen der Veranstaltung bei der GEMA, den schriftlichen Nachweis der Entrichtung der GEMA Gebühren und/oder den schriftlichen Nachweis der Rechnungsstellung durch die GEMA gegenüber dem Veranstalter verlangen. Soweit der Kunde zum Nachweis nicht in der Lage oder hierzu nicht bereit ist, kann der Markt eine Sicherheitsleistung in Höhe der voraussichtlich anfallenden GEMA – Gebühren vom Kunden verlangen

§ 11 Bewirtschaftung, Merchandising

1. Das Recht zur gastronomischen Bewirtschaftung des KTM einschließlich der zugehörigen Freiflächen steht dem Markt und den mit ihm vertraglich verbundenen Gastronomieunternehmen zu. Der Veranstalter ist nicht berechtigt Speisen, Getränke, Erfrischungen, Tabakwaren oder dergleichen anzubieten bzw. mit in die Räumlichkeiten einzubringen. Bewirtungswünsche sind bis spätestens 10 Tage vor Veranstaltungstermin unter der Tel. 08841 488790 abzusprechen.

2. Dem Veranstalter ist nicht gestattet, ohne vorherige schriftliche Zustimmung des Marktes, Gewerbetreibende aller Art (Fotografen, Blumenverkäufer, Schausteller etc.) zu seinen Veranstaltungen zu bestellen oder selbst über die unmittelbare Durchführung der Veranstaltung hinaus gewerblich tätig zu werden. Im Falle der Zustimmung durch den Markt können prozentuale Anteile am Umsatzerlös, die gesondert festgelegt werden, vom Markt verlangt werden.

3. Wird über das nach Ziffer 2 zu entrichtende Entgelt keine besondere Vereinbarung getroffen, so sind vom Kunden mindestens 20 % des getätigten Bruttoumsatzes zu entrichten. Soll der Verkauf durch einen Dritten ausgeführt werden, so wird der Markt in der Regel die erforderliche Vereinbarung mit dem Dritten, nicht mit dem Kunden, treffen. Einer zusätzlichen vertraglichen Abrede mit dem Kunden bedarf es in diesem Fall nicht.

§ 12 Toiletten, Garderoben

1. Die Bewirtschaftung der Toiletten erfolgt ausschließlich durch den Markt und die mit ihm verbundenen ortskundigen Servicefirmen. Die Benutzer der Einrichtungen haben das ausgewiesene ortsübliche Entgelt zu leisten. Ansprüche des Kunden auf Auszahlung oder Verrechnung der vereinnahmten Entgelte bestehen nicht.

2. Im KTM besteht grundsätzlich keine Garderobenbewirtschaftung. Der Kunde kann gegen Übernahme der Kosten verlangen, dass Garderobenstände in den Veranstaltungsraum eingebracht werden oder eine separate Besuchergarderobe eingerichtet und mit Personal besetzt wird.

3. Erfolgt keine entsprechende Beauftragung zur Bewirtschaftung einer separaten Besuchergarderobe trägt der Kunde das alleinige Haftungsrisiko für abhandengekommene Garderobe der Besucher seiner Veranstaltung.

§ 13 Feuerwehr und Sanitätsdienst

Feuerwehr, und Sanitätsdienst werden in Abhängigkeit von Art und Größe der Veranstaltung durch den Markt verständigt. Der Umfang dieser Dienste (Anzahl der zu stellenden Personen) hängt von der Art der Veranstaltung, der Anzahl der Besucher, den veranstaltungsspezifischen Risiken und den möglichen behördlichen Festsetzungen im Einzelfall ab. Die Kosten, die durch Anwesenheit und den Einsatz dieser Dienste entstehen hat der Kunde zu tragen.

§ 14 Einlass-, Ordnungsdienstpersonal

1. Bei Veranstaltungen mit öffentlichem Kartenverkauf darf als Einlass- und Ordnungsdienstpersonal nur qualifiziertes Personal eingesetzt werden, das mit dem KTM auch für den Fall einer ggf. notwendigen Räumung umfassend vertraut ist. Der Markt

stellt den erforderlichen Einlass- und Ordnungsdienst auf Kosten des Kunden, soweit vertraglich keine abweichende Vereinbarung getroffen ist.

2. Die Anzahl des notwendigen Einlass- und Ordnungsdienstpersonals wird durch die Art der Veranstaltung, die Anzahl der Besucher, potentielle Veranstaltungsrisiken und durch ggf. zusätzliche Anforderungen des Bau- und Ordnungsamts bestimmt. Dem Kunden werden die voraussichtlich anfallenden Kosten, soweit möglich, bereits bei Vertragsabschluss genannt.

3. Der Mieter nennt dem Vermieter rechtzeitig, spätestens drei Werktage vor der Veranstaltung, die Personalien der Ordnungskräfte (einschl. Telefonnummer, unter der die Ordnungskräfte auch während der Veranstaltung erreichbar sind.)

§ 15 Fachkräfte für Veranstaltungstechnik

Sollen bühnen-, studio- oder beleuchtungstechnische Einrichtungen für die Veranstaltung aufgebaut werden, sind nach Maßgabe des § 40 VStättV Fachkräfte für Veranstaltungstechnik bzw. aufsichtführende Personen auf Kosten des Kunden zu stellen. Einzelheiten zur Bestellung und Anwesenheitspflicht sind den „Sicherheitsbestimmungen für Veranstaltungen“ des Marktes zu entnehmen.

§ 16 Haftung des Kunden

1. Der Kunde haftet für alle Schäden, die durch ihn, seine Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen, den Veranstalter, seine Gäste oder sonstige Dritte im Sinne von § 278 und § 831 BGB im Zusammenhang mit der Veranstaltung zu vertreten sind, entsprechend der gesetzlichen Regelungen. Die Anwendung von § 831 Absatz 1 Satz 2 BGB ist für beide Seiten ausgeschlossen.

2. Der Kunde stellt den Markt von allen Ansprüchen Dritter, die im Zusammenhang mit der Veranstaltung geltend gemacht werden, frei, soweit diese vom Kunden, seinen Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen oder von seinen Gästen bzw. Besuchern zu vertreten sind. Diese Freistellungsverpflichtung erstreckt sich auch auf eventuelle behördliche Bußgelder und Ordnungswidrigkeiten (z.B. wegen Ruhestörung, Versperrung von Rettungswegen, Überschreitung zulässiger Besucherzahlen, Missachtung von Rauchverboten) die im Zusammenhang mit der Veranstaltung gegen den Markt als Betreiber der Versammlungsstätte verhängt werden können.

3. Der Kunde ist verpflichtet für Kulturveranstaltungen eine Veranstalterhaftpflichtversicherung mit Deckungsschutz für veranstaltungsbedingte

- Personen- und Sachschäden in Höhe von mindestens 2 Mio. Euro (zwei Millionen Euro) und für
- Vermögensschäden in Höhe von mindestens 500.000, --Euro (fünf hunderttausend Euro)

abzuschließen und dem Markt gegenüber auf Anforderung durch Vorlage einer Ablichtung des Versicherungsscheins nachzuweisen. Die Verpflichtung zum Abschluss der Versicherung ist eine wesentliche Vertragspflicht.

4. Unterlässt der Kunde den Abschluss der Veranstalterhaftpflichtversicherung, ist der Markt zur außerordentlichen Kündigung des Vertrags berechtigt. Erfolgt keine Kündigung haftet der Kunde in jedem Fall für alle Schäden, die durch eine Veranstalterhaftpflichtversicherung zu ersetzen wären. Die Haftung umfasst in diesem Fall auch veranstaltungsbedingte, verschuldensunabhängige Schäden.

5. Kommt es im Rahmen der Veranstaltung zu strafbaren Handlungen im Sinne der §§ 84, 85, 86a, 125, 127, 130 StGB, zu denen der Mieter nach Art, Inhalt oder Gestaltung der Nutzung schuldhaft beigetragen hat, oder zumutbare Schutzmaßnahmen schuldhaft unterlassen hat, obwohl er dies vorhersehen konnte, verpflichtet sich der Mieter, an die Marktgemeinde Murnau, eine Vertragsstrafe, deren Höhe vom Vermieter nach billigem Ermessen festzusetzen ist, die höchstens jedoch € 2.500,- betragen darf zu zahlen. Durch die Vertragsstrafe ist die Geltendmachung weiterer Schadensersatzansprüche nicht ausgeschlossen.

§ 17 Haftung des Marktes

1. Eine verschuldensunabhängige Haftung des Marktes auf Schadensersatz für anfängliche Mängel der überlassenen Halle, Räume und Flächen gemäß § 536a Absatz 1 BGB ist ausgeschlossen.

2. Eine Minderung der Entgelte wegen Mängeln kommt nur in Betracht, wenn dem Markt die Minderungsabsicht während der Dauer der Überlassung angezeigt worden ist.

3. Die Haftung des Marktes für einfache Fahrlässigkeit ist ausgeschlossen, soweit keine wesentlichen Vertragspflichten verletzt sind.

4. Bei Verletzung wesentlicher Vertragspflichten ist die Schadensersatzpflicht des Marktes für Fälle einfacher Fahrlässigkeit auf den nach Art der Vereinbarung vorhersehbaren, vertragstypischen, unmittelbaren Durchschnittsschaden begrenzt.

5. Der Markt haftet nicht für Schäden, die durch von ihm veranlasste Maßnahmen zur Aufrechterhaltung der Sicherheit und Ordnung entstehen. Kommt es infolge einer Fehleinschätzung von Risiken zur Einschränkung, Absage oder zum Abbruch der Veranstaltung auf Anweisung von Behörden oder dem Markt haftet der Markt nicht für Fälle einfacher Fahrlässigkeit.

6. Der Markt übernimmt keine Haftung bei Verlust der vom Veranstalter, von Ausstellern oder von Besuchern eingebrachten Gegenstände, Einrichtungen, Aufbauten oder sonstigen Wertgegenstände, soweit der Markt keine entgeltspflichtige Verwahrung übernommen hat. Auf Anforderung des Kunden im Einzelfall erfolgt durch den Markt gegen Kostenerstattung die Stellung eines speziellen Wachdienstes.

7. Soweit die Haftung nach den Bestimmungen dieser Geschäftsbedingungen ausgeschlossen oder begrenzt ist, gilt dies auch für die Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen des Marktes.

8. Die vorstehenden Haftungsausschlüsse und -beschränkungen gelten nicht bei schuldhaft zu vertretender Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit von Personen, sowie im Fall der ausdrücklichen Zusicherung von Eigenschaften.

§ 18 Wegfall der Nutzung

1. Führt der Veranstalter aus einem vom Markt nicht zu vertretenden Grund die Veranstaltung nicht durch oder möchte er sie verlegen, so ist der Kunde verpflichtet, nachstehende Schadenspauschale, bezogen auf die vereinbarten Entgelte zu leisten:

Bei Absage von

- bis zu 8 Wochen vor Veranstaltungsbeginn 25%
- bis zu 4 Wochen vor Veranstaltungsbeginn 50%
- kürzer als 4 Wochen 100%
- Für eingetragene ortsansässige Murnauer Vereine generell 15%

Die Schadensberechnung gilt entsprechend bei der räumlichen Verkleinerung, einer teilweisen Absage oder der Verlegung einer Veranstaltung, soweit keine Sondervereinbarung mit dem Kunden getroffen wird.

2. Jede Absage des Kunden bedarf der Schriftform und muss innerhalb der genannten Fristen beim Markt eingegangen sein.

3. Der Kunde hat das Recht nachzuweisen, dass dem Markt ein Schaden nicht oder nicht in dieser Höhe entstanden ist. Ist dem Markt ein höherer Schaden entstanden, so ist er berechtigt, Schadensersatz in entsprechender Höhe zu verlangen.

§ 19 Rücktritt/ Kündigung

1. Der Markt ist berechtigt bei Verletzung wesentlicher Vertragspflichten nach erfolgloser Fristsetzung und Ablehnungsandrohung vom Vertrag zurückzutreten, insbesondere bei:

- Verletzung vertraglich vereinbarter Zahlungspflichten
- Verletzung vertraglich vereinbarter Anzeige – und Mitteilungspflichten (Pflichtmitteilungen zur Veranstaltung)
- Wesentlicher Änderung des Nutzungszwecks ohne Zustimmung
- Fehlen behördlicher Erlaubnisse und Genehmigungen für die Veranstaltung
- Verstoß gegen behördliche Auflagen / Genehmigungen
- Verstoß gegen gesetzliche Bestimmungen, die die Sicherheit der Veranstaltung betreffen
- Verletzung oder ernsthafte Gefährdung der Rechte Dritter durch die Veranstaltung
- Gefährdung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung

2. Macht der Markt vom Rücktrittsrecht Gebrauch, so behält er den Anspruch auf Zahlung der vereinbarten Entgelte, muss sich jedoch ersparte Aufwendungen anrechnen lassen.

3. Ist der Kunde des Marktes eine Agentur, so steht dem Markt und der Agentur ein Sonderkündigungsrecht für den Fall zu, dass der Auftraggeber (Veranstalter) der Agentur den Auftrag entzieht oder kündigt. Dieses Sonderkündigungsrecht kann nur ausgeübt werden, wenn der Auftraggeber der Agentur sämtliche Rechte und Pflichten aus dem bestehenden Vertrag mit dem Markt vollständig übernimmt und auf Verlangen dem Markt angemessene Sicherheit leistet.

§ 20 Höhere Gewalt

Kann die Veranstaltung auf Grund höherer Gewalt nicht stattfinden, so trägt jeder Vertragspartner seine bis dahin entstandenen Kosten selbst. Ist der Markt für den Kunden mit Kosten in Vorlage getreten, die vertraglich zu erstatten wären, so ist der Kunde in jedem Fall zur Erstattung dieser Kosten verpflichtet. Der Ausfall einzelner Künstler oder das nicht rechtzeitige Eintreffen eines oder mehrerer Teilnehmer sowie schlechtes Wetter einschl. Eis, Schnee u. Sturm fällt in keinem Fall unter den Begriff „höhere Gewalt“.

§ 21 Ausübung des Hausrechts

1. Dem Veranstalter und seinem Veranstaltungsleiter steht innerhalb der überlassenen Räumlichkeiten das Hausrecht in dem für die sichere Durchführung der Veranstaltung notwendigen Umfang neben dem Markt zu. Der Veranstalter und sein

Veranstaltungsleiter sind verpflichtet, innerhalb der überlassenen Versammlungsräume für die ordnungsgemäße und sichere Durchführung der Veranstaltung zu sorgen. Sie sind gegenüber den Besuchern zur Durchsetzung der Hausordnung verpflichtet. Bei Verstößen gegen die Hausordnung haben sie die erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um weitere Verstöße zu verhindern. Soweit für die Veranstaltung ein Ordnungsdienst bestellt ist, werden sie auf Anforderung durch diesen unterstützt.

2. Dem Markt und den von ihm beauftragten Personen steht das Hausrecht gegenüber dem Veranstalter, seinen Besuchern und Dritten während der Dauer des Vertragsverhältnisses weiterhin zu.

3. Den vom Markt beauftragten Personen ist, im Rahmen der Ausübung des Hausrechts, jederzeit freier Zugang zu allen Veranstaltungsräumlichkeiten zu gewähren.

§ 22 Abbruch von Veranstaltungen

Bei Verstoß gegen wesentliche Vertragspflichten, sicherheitsrelevante Vorschriften und bei besonderen Gefahrenlagen kann der Markt vom Veranstalter die Räumung und Herausgabe des Vertragsgegenstandes verlangen. Kommt der Veranstalter einer entsprechenden Aufforderung nicht nach, so ist der Markt berechtigt, die Räumung auf Kosten und Gefahr des Veranstalters durchführen zu lassen. Der Veranstalter bleibt in einem solchen Fall zur Zahlung des vollen Entgelts verpflichtet.

§ 23 Schlussbestimmungen und Gerichtsstand

1. Das Vertragsverhältnis unterliegt dem Recht der Bundesrepublik Deutschland. Erfüllungsort ist Murnau.

2. Sofern gesetzlich kein anderer gesetzlich zwingender Gerichtsstand begründet ist, wird das Amtsgericht Garmisch-Partenkirchen als Gerichtsstand vereinbart.

3. Sollten einzelne Klauseln dieser AGB, der „Sicherheitsbestimmungen“ oder der „Bestimmungen für Messen und Ausstellungen“ unwirksam sein oder werden, lässt dies die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen des Vertrages unberührt. In diesem Falle ist die ungültige Vorschrift so zu ergänzen oder zu ändern, dass der mit ihr beabsichtigte Zweck soweit wie möglich erreicht wird.

Hausordnung für das Kultur- und Tagungszentrum Murnau

I. Allgemeines

Die Hausordnung gilt in allen Räumen des Kultur- und Tagungszentrums und auf dem Gelände des Kulturparks soweit das Hausrecht nicht kraft Gesetz den im Haus tätigen Vertragspartnern zusteht. Das Hausrecht gegenüber Dritten kann auch durch das vom 1. Bürgermeister des Marktes Murnau beauftragten Personal, insbesondere durch Beschäftigte des Kultur- und Tagungszentrums ausgeübt werden, deren Anordnungen unbedingt Folge zu leisten ist.

Das Gebäude des Kultur- und Tagungszentrums Murnau und das umgebende Gelände des Kulturparks dient

- der Durchführung und dem Besuch von angemeldeten und genehmigten Veranstaltungen und deren dafür erforderlichen Proben
- der Nutzung der Gemeindebücherei
- dem Betrieb des Restaurants „Auszeit“

II. Regelungen für den Aufenthalt im Gebäude des Kultur- und Tagungszentrums und auf dem Gelände des Kulturparks.

1. In den Sälen, Fluren und Foyers und auf dem frei zugänglichen Gelände des Kultur- und Tagungszentrums sowie auf dem Gelände des Kulturparks hat sich jeder Besucher und jede Besucherin so zu verhalten, dass keine andere Person gefährdet, behindert, geschädigt, bedroht oder belästigt wird.
2. In den Bereichen des Kultur- und Tagungszentrums, die speziell für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und deren Besucherinnen/Besucher bzw. für vertraglich vereinbarte Kundinnen und Kunden vorbehalten sind, ist der Aufenthalt für unbefugte Personen nicht gestattet.
3. Rettungswege sind frei zu halten. Der längerfristige Aufenthalt in den Treppenhäusern, in den Eingangs- und Ausgangsbereichen sowie in der Tiefgarage und deren Treppenaufgängen ist nicht gestattet. Die gekennzeichneten Fluchtwege sind im Gefahrenfall zu benutzen.
4. Es ist nicht gestattet, ohne Erlaubnis des 1. Bürgermeisters oder seines beauftragten Personals im Haus und auf dem Gelände Waren und Eintrittskarten zu verkaufen, zu musizieren, Drucksachen zu verteilen oder Werbeaktionen und Sammlungen durchzuführen.
5. Es ist untersagt, bauliche Anlagen, sonstige Einrichtungen oder Wege zu beschriften, zu bemalen oder zu bekleben. Sachbeschädigungen werden zur Anzeige gebracht.

6. Sämtliche Flächen und Räume des Kultur- und Tagungszentrums sowie das Gelände des Kulturparks sind sauber zu halten. Bei Zuwiderhandlungen werden die Müllbeseitigungskosten den Verursachern in Rechnung gestellt. Die Sanitärbereiche dürfen nicht zweckentfremdet werden.
7. In den Veranstaltungssälen sowie in den Fluren und Foyers, auf der Empore und in den Räumen der Gemeindebücherei ist das Verzehren mitgebrachter Speisen und Getränke grundsätzlich untersagt. Die im Hause erworbenen Speisen und Getränke dürfen nur in den dafür vorgesehenen Bereichen verzehrt werden.
Das Verzehren von im Hause erworbenen Speisen und Getränken ist in den Gasträumen des Restaurants „Auszeit“ sowie bei bewirteten Veranstaltungen auch in den Tagungsräumen und Sälen gestattet, in den Foyers nur bei Pausenbewirtungen im Rahmen von Veranstaltungen und für Tagungs-, Seminar- und Kongresskunden.
8. Das Rauchen ist in den öffentlichen Bereichen und im Restaurant „Auszeit“ ohne Ausnahme nicht gestattet.
9. Das Konsumieren von Alkohol ist grundsätzlich verboten. Ausgenommen ist hiervon der Bereich des Restaurants „Auszeit“ sowie die im Rahmen entsprechender Veranstaltungen ausgewiesenen Flächen (definierte Gastronomiebereiche)
10. Die im Kultur- und Tagungszentrum sowie auf dem Gelände des Kulturparks bereitgestellten Sitzgelegenheiten dienen dem vorübergehenden Aufenthalt der Besucherinnen und Besucher.
11. Auf dem Gelände des Kulturparks sind Hunde an der Leine zu nehmen und vom Betreten der gärtnerischen Anlagen und Wasserbecken sowie vom Verrichten ihrer Notdurft abzuhalten. In den Räumen des Kultur- und Tagungszentrums ist das Mitführen von Hunden nicht erlaubt.
12. Rollschuhfahren, Inline-Skaten sowie Ball- und Frisbeespielen und Ähnliches sind im Haus und auf dem Gelände nicht gestattet.
13. Das Fahren, Parken oder Abstellen von Kraftfahrzeugen, Fahrrädern und Ähnlichem ist nicht gestattet.
14. Das Betreten der gärtnerischen Anlagen sowie der Wasserbecken ist untersagt.

III. Störungen des Hausfriedens

Verstöße gegen die Hausordnung führen grundsätzlich zu einer Verwarnung und können mit Hausverbot belegt werden. Hierzu zählen insbesondere:

- das Mitbringen und der Genuss von Drogen
- das Mitbringen und der Genuss von Alkohol außerhalb der definierten Gastronomiebereiche
- das Mitbringen und die Benutzung von Waffen und sonstigen gefährlichen Gegenständen
- die Androhung und Anwendung von körperlicher Gewalt
- mutwillige Sachbeschädigung
- Diebstahl
- Randalieren
- Beschimpfen oder Beleidigen von Personal des Marktes Murnau, von Personal anderer im Hause und im Auftrag tätiger Firmen und Kunden oder von Besucherinnen und Besuchern
- Verunreinigen des Hauses und der Außenanlagen
- das Musizieren sowie das Benutzen von Rundfunk- und Tonbandgeräten
- Nächtigen, Lagern auf dem Boden und Liegen auf den Bänken
- das Waschen, Baden, Plantschen oder Herumsteigen im Wasserbecken
- Betteln

Den Anordnungen des Personals des Marktes Murnau, insbesondere des Kultur- und Tagungszentrums und seiner Beauftragten ist Folge zu leisten. Im Falle von Zuwiderhandlungen kann ein Hausverbot erteilt werden.

Wer trotz Aufforderung durch das Personal des Marktes Murnau oder seiner Beauftragten das Haus und/oder das Gelände nicht verlässt, muss mit einer Anzeige wegen Hausfriedensbruch rechnen.

IV. Besonderheiten

Im Rahmen von Tagungen und Veranstaltungen kann das Kultur- und Tagungszentrum den Zugang zum Foyer wegen des Charakters dieser geschlossenen Veranstaltungen für die übrige Öffentlichkeit sperren.

Markt Murnau am Staffelsee

1. Bürgermeister der Marktgemeinde Murnau